

Dokumentation

Zeitweilige Kommission zur Untersuchung von Willkür und Gewalt im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß in Halle 1989/1990*

Abschlußbericht

[...] Zustandekommen und Arbeitsweise der Kommission

Am 17. November [1989] trat die Kommission erstmalig zusammen. Auf der Tagesordnung standen zunächst Fragen ihres politischen, moralischen und demokratischen Selbstverständnisses, ihrer juristischen Legitimation, Fragen des Status, die inhaltliche Begrenzung ihrer Arbeit. Gleichfalls einigten sich die Mitglieder der Kommission auf die anzuwendenden rechtlichen Verfahrensbestimmungen.

Der Anlaß zur Gründung des Untersuchungsausschusses waren die Vorgänge im Demokratisierungsprozeß des Herbstes 1989 in der Stadt Halle. Es ging der Kommission um die Aufklärung der dort angewendeten physischen und psychischen Gewalt, die Identifizierung der Urheber und Verursacher von Willkür und Gewalt. Darüber hinaus hielt es die Kommission für erforderlich, sich mit der Darstellung dieser Vorgänge in der Öffentlichkeit zu befassen.

Ihre juristische Legitimation zog die Kommission aus dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Sie begriff und begreift sich als zeitweilige Kommission der Stadtverordnetenversammlung. Aus diesem Grunde wurde auch Wert darauf gelegt, daß den Vorsitz ein Abgeordneter übernahm. Das war ein erster Akt der Selbstbindung der Kommission an das Gesetz, da eigentlich die Volksvertretung die Aufgabe gehabt hätte, den Kommissionsvorsitzenden zusammen mit den Mitgliedern der Kommission zu wählen.

Die für eine kompetente Arbeit notwendigen Berufungsurkunden wurden den Mitgliedern allerdings erst auf ausdrückliche Intervention der Kommission ausgefertigt. Inhalt und Ton des Textes der Berufungsurkunde lassen auf ein merkwürdiges Demokratieverständnis schließen. So ist die Urkunde durch den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Rates und nicht etwa als Urkunde eines Beauftragten der örtlichen Volksvertretung ausgefertigt (wie es § 20 Abs. 2

* Der vorliegende Bericht entstand auf Grundlage der Untersuchungen der »Zeitweiligen Kommission zur Untersuchung von Willkür und Gewalt im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß in Halle«, die auf Beschuß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. November 1989 gebildet wurde. Ihr gehörten an: Axel Becker, Dr. Siegfried Brandt, Peter Brüll, Dr. Thomas Brümmer, Dr. Volkhard Frenzel, Dr. Sabine Grunow, Hans-Joachim Hanewinckel, Dr. Claus Herold, Dr. Ute Jähner, Rosa Mayer, Dr. Wolfgang Müller, Elli Penndorf, Dr. Christian Schaper, Henry G. Schramm, Rolf Schwahn, Winfried Völlger, Dr. Peter Willms.

Der Bericht wurde im Juni 1990 fertiggestellt. Er wird im folgenden mit einigen Kürzungen abgedruckt.

Das vollständige Textmaterial (Gedächtnisprotokolle, wörtliche Nachschriften der Tonaufzeichnungen) ist zu umfangreich, als daß es dem Bericht als direkte Anlage beigefügt werden könnte; dieses Dokumentarmaterial befindet sich beim Rat bzw. Magistrat der Stadt und kann dort jederzeit eingesehen werden.

GöV erfordert hätte, aber auf den in der Urkunde dann auch noch ausdrücklich verwiesen wird). Befremden beschlich die Mitglieder der Kommission, die ja alle Kenntnis von der bemerkenswerten Genesis der Kommission hatten, bei der Formulierung: »...und erwarte ihre aktive Mitarbeit«.

Parteabezogen fehlten in der Kommission Vertreter der CDU, der NDPD und der SED (nachfolgend SED-PDS, PDS). Der Kulturbund ließ sich anwaltlich durch einen mandatslosen Beauftragten vertreten. Die öffentlichen Anhörungen wurden durch Abgeordnete offensichtlich nicht frequentiert. Gleches gilt für den Oberbürgermeister und die Ratsmitglieder. Eine Ausnahme stellt hier lediglich der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Herr Dr. Erben dar, der durch den Oberbürgermeister mit der Zusammenarbeit beauftragt war, und dem die Kommission ausdrücklich für seine konstruktive Kooperation dankt.

Die Kommissionsarbeit wurde in der ersten Sitzung folgendermaßen geplant:

A) Auswertung der durch die Mahnwache angefertigten und der Kommission vorliegenden Protokolle.

B) Anhörungen

Dafür wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Anhörungen finden öffentlich statt.
2. Die Kommission bindet sich hinsichtlich der Rechte der Anzuhörenden an die Grundsätze der Strafprozeßordnung (z. B. Recht auf Verteidigung, auf Aussageverweigerung, Öffentlichkeit bzw. Ausschluß der Öffentlichkeit auf besonderen Antrag usw.).
3. Die Anhörungen finden unter Leitung eines vorsitzenden Gremiums statt, das sich aus vier bis fünf Mitgliedern zusammensetzt; es wird vor jeder Anhörung durch Beschuß neu bestimmt.
4. In den Kommissionssitzungen wird beschlossen, wer zur nächsten öffentlichen Anhörung eingeladen wird.
5. Die Kommission bestimmt zwei Pressesprecher, die in Abstimmung mit der Kommission zu gegebenen Zeitpunkten Erklärungen abgeben können.

C) Erarbeitung eines Berichtes

D) Übergabe dieses Berichtes an die Volksvertretung

Die Kommission hörte zunächst Bürger an, die von den Sicherheitsorganen am 7. und 9. Oktober belangt worden waren, bzw. Zeugen der Ereignisse. Da sich diese Bürger ausdrücklich zu Aussagen zur Verfügung gestellt hatten, konnte mit der Arbeit der Kommission in öffentlichen Sitzungen begonnen werden.

Problematischer sah die Kommission allgemein mögliche Fälle, in denen Bürger angehört werden sollten, die anlässlich der zu untersuchenden Vorkommnisse des Herbstes 1989 in dienstlicher Funktion im Einsatz waren oder gewesen sein konnten. Das Befürchtete trat nicht ein. Auch diese Bürger waren durchweg bereit, vor der Kommission zu erscheinen und auszusagen, und die Reaktionen der anwesenden Öffentlichkeit waren trotz der hochgradig emotional belasteten Situation allgemein friedlich und beherrscht. Das geschilderte Problem berührte nur eine der aufgeworfenen Fragen über die Grenzen, Möglichkeiten und die praktische Effizienz der gegenwärtigen rechtlichen Regelung, der Stellung und der Kompetenz ständiger und zeitweiliger Kommissionen nach dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Es ist aus Sicht der Kommission davon auszugehen, daß das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen aus dem Pseudo-Demokratie-Verständnis der achtziger Jahre entstanden ist. Es war damals gewünscht und opportun, Rechtsgrundlagen zu schaffen, die sich dem internationalen Trend – insbesondere den aus dem KSZE-Prozeß hervorgegangenen politischen Rechten – angepaßt zeigten. Dennoch wurden diese Rechtsvorschriften so abgefaßt, daß allein schon die

Formulierung des Gesetzes ernste Zweifel aufkommen lassen, ob diese Regelungen praktisch überhaupt etwas bewirken.

97

Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen sieht zeitweilige Kommissionen vor. Diese, so ist aber zu vermuten, sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn die gesellschaftlichen Prozesse auch ohne sie, durch den Staatsapparat allein, beherrschbar waren. Diese Kommissionen sollten also lediglich als demokratischer Deckmantel über ohnehin schon längst getroffenen Festlegungen geworfen werden. Sie hatten die totalitäre Machtausübung allenfalls »demokratisch« zu garnieren. Es wurde, wie es ja auch in der schon erwähnten Berufungsurkunde heißt, lediglich erwartet, daß Abgeordnete und berufene Bürger angepaßt mitarbeiten und sich in eine Rolle begeben. Für die Offenlegung kritikwürdiger Zustände waren diese Kommissionen nicht vorgesehen. Danach war auch die rechtliche Regelung gestaltet. Und das konnte auch gar nicht anders sein. In aller Regel befassen sich parlamentarische Untersuchungsausschüsse kritisch mit der auf der jeweiligen Ebene angesiedelten Regierungspolitik. Die Möglichkeit, Kommissionen für solche Fälle zu bilden, liegt also in erster Linie im Interesse der Opposition. Diesem Gedanken ist die DDR-spezifische Rechtsvorschrift nicht verpflichtet. Im Gegenteil. In ihr liegen unglaublich viele Möglichkeiten, die Arbeit einer solchen Kommission zu sabotieren oder gar zum Scheitern zu bringen. [...]

Strukturen der Gewalt gegen friedliche Demonstranten

Durch die Untersuchungen der Kommission wurde eindeutig bewiesen, daß auch in Halle der real-sozialistische Staat mittels seiner Schutz- und Sicherheitsorgane Gewalt gegen friedliche Demonstranten ausgeübt hat. Sowohl die Anhörung betroffener Bürger als auch Angehöriger dieser Schutz- und Sicherheitsorgane haben bestätigt, daß am 7. und 9. Oktober 1989 in der halleschen Innenstadt folgende exekutiven Strukturen eingesetzt worden sind:

- Volkspolizei: sowohl allgemeine Schutzpolizei (VPKA) als auch kasernierte Bereitschaftspolizei (Vogelherd),
- Staatssicherheit: sowohl Mitarbeiter der Kreisdienststelle Halle als auch Mitarbeiter der Bezirksdienststelle Halle.

Auch die »Kampfgruppen der Arbeiterklasse« (z. B. Bataillon »Meseberg«) befanden sich im direkten Einsatz in der Nähe des Marktes, und zwar in Zivil, was unter anderem völkerrechtlichen Normen über den Einsatz militärischer Kräfte widerspricht. Nicht direkt im Einsatz (aber vorbereitet) waren Teile der NVA. Auch in Halle erfuhr die Armee (Truppenteile der 11. Mot.-Schützendivision, das Mot.-Schützenregiment 17) im Sommer 1989 eine strukturelle Umstellung. Durch die Bildung von Hundertschaften wurde das Personal der Armee weitestgehend an Polizeistrukturen angepaßt. Diese für militärische Einheiten in der DDR ganz und gar untypischen Gliederungen wurden dann auch polizeitaktisch vorbereitet und ausgebildet (es gab z. B. Übungen zum Auflösen von Ansammlungen). Gleichzeitig erfolgte eine dementsprechende politisch-moralische Einstimmung, die Feindbild-orientierung auf »konterrevolutionäre Aktivitäten«.

Alle wesentlichen Schutz- und Sicherheitsorgane (wohl mit Ausnahme von Feuerwehr, Zoll, Zivilverteidigung) waren also im Oktober im Einsatz.

Der Einsatz dieser verschiedenen staatlichen Exekutivorgane in Verbindung mit der allein der SED unterstellten Kampfgruppe mußte koordiniert werden. Die Art und Weise dieser Koordination drückt – konkret auf die Stadt Halle bezogen – den undemokratischen Charakter der sogenannten »Arbeiter-und-Bauern-Macht« aus. Gleichzeitig unterscheidet sich der zielgerichtete Einsatz staatlicher Gewalt und

ihrer paramilitärischen Hilfsmittel in Halle in keiner Weise von den Vorgängen in anderen Städten. Die agierende Struktur war überall die gleiche. Diese war zentral schon seit Jahren vorgegeben.

Auf höchster Ebene erfolgte die Koordination im »Nationalen Verteidigungsrat«. Hier wurden Entscheidungen getroffen und an die entsprechenden Exekutivorgane weitergeleitet. Ein analoges Gremium fand sich jeweils auf den untergeordneten Ebenen, den Bezirken, Kreisen und Städten.

Nationaler Verteidigungsrat

Vorsitzender: SED-Chef (Honecker, später Krenz); Mitglieder: Minister für Staats-sicherheit, Verteidigungsminister, Innenminister/Chef der Volkspolizei, Sicher-heits-Chef im ZK der SED (Krenz), Vorsitzender des Volkskammerausschusses für nationale Verteidigung (Herger).

Diesem Nationalen Verteidigungsrat nachgebildet, gab es auf den nachfolgenden Ebenen sogenannte »Einsatzleitungen«.

Einsatzleitung

Vorsitzender: 1. Sekretär der Bezirksleitung/Kreisleitung SED; Mitglieder: 2. Sekre-tär der Bezirksleitung/Kreisleitung SED, Sektorenleiter Sicherheit BL/KL der SED, Vorsitzender des Rates des Bezirkes/Kreises bzw. Oberbürgermeister der Bezirks-städte, Chef des Wehrbezirkskommandos/Wehrkreiskommandos, Chef der Be-zirksbehörde der VP/des VPKA, Chef der Bezirksdienststelle/Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatsicherheit.

Diese Einsatzleitungen waren – entsprechend dem Nationalen Verteidigungsrat – eigentlich für den Verteidigungsfall geschaffen worden. Sie übernahmen aber auch in anderen Krisensituationen die konkrete Macht. Gewählte Organe eines demokra-tischen Volkswillens wurden ignoriert. Die Einsatzleitungen wurden von der SED dominiert. Nur der Posten des Vorsitzenden des Rates bzw. des Oberbürgermei-sters hätte theoretisch (!) durch ein Nicht-SED-Mitglied besetzt werden können. Vorsitzender der Einsatzleitung war in jedem Falle der jeweilige SED-Chef.

Zum Unterstellungsverhältnis innerhalb dieser Einsatzleitungen äußerte Egon Krenz am 22. Januar 1990 vor dem Zentralen Runden Tisch: »Zwischen dem Ersten Sekretär und den Mitgliedern bestand kein Dienstverhältnis, aber ein politisches Verhältnis.«

Damit werden zwei Tatsachen klar:

1. Die *politische Verantwortung* für alle getroffenen Entscheidungen der Einsatzleitungen liegt bei der SED.
2. Für die entscheidenden Mitglieder (Chef des Wehrbezirkskommandos, Chef der BdVP, Bezirkschef Mfs) bestand eine Doppelunterstellung. Sie unterstanden ihren jeweiligen Vorgesetzten, daneben aber auch noch dem entsprechenden SED-Chef.

Die Einsatzleitungen waren eine Art politisches Stabsorgan. Auf Grund der Dop-pelunterstellung waren sie wenig geeignet, wirkungsvolle Entscheidungen zu treffen. Wie sich in allen Anhörungen auch gezeigt hat, herrschte zwar am 7. und 9. Oktober eine politisch-ideologisch klare Grundlinie, die darauf gerichtet war, die Demonstrationen friedlicher Bürger »mit allen Mitteln« zu verhindern. Im konkreten Fall aber entstand geradezu ein Befehlswirrwarr.

Hinter diesen praktischen Problemen der Einsatzleitungen taucht bei intensiverer Beschäftigung die Frage nach der Demokratie als politischem Prinzip auf. Sicherlich braucht jede Regierungsform gewisse Möglichkeiten, in Krisensituationen schnell und wirksam entscheiden zu können. Doch solche Mittel und Möglichkeiten müssen durch ein Mindestmaß an demokratischer Legitimation ausgezeichnet sein. Für die Einsatzleitungen in der DDR bestand keinerlei demokratische Legitimation.

Man muß sogar die Notwendigkeit und den Sinn dieser Struktur bezweifeln, denn mit dem Stab der Zivilverteidigung und den Bezirks- bzw. Kreiskatastrophenkommissionen waren durchaus Instrumente zum Krisenmanagement vorhanden, die (zumindest DDR-spezifisch) demokratisch legitimiert waren.

99

Gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen ist der Rat des Kreises verpflichtet, »in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Staatlichen Notariaten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie hohe Ordnung und Sicherheit« zu gewährleisten. Die DDR-Verfassung sagt im Artikel 5: »(1) Die Bürger der DDR üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus. (3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsgemäß vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.«

Daraus wird deutlich, daß die Arbeit von außerparlamentarischen Einsatzleitungen keine rechtliche Grundlage hatte. Ihre Existenz diente nur der Festigung der stalinistischen Diktatur der SED.

Tatbestände

Anfang Oktober wurde durch den Nationalen Verteidigungsrat der DDR eine drohende Konterrevolution befürchtet, und von dort aus erging ein entsprechender Befehl (Befehl Nr. 2) in die Bezirke und Kreise, der die unterschiedlichen militärischen, paramilitärischen und polizeilichen Kräfte bzw. die Kräfte der Staatssicherheit in erhöhte Alarmbereitschaft versetzte. Die Kernaussage dieses Befehls lautete: Konterrevolutionäre Aktivitäten sind schon im Ansatz und mit allen Mitteln zu verhindern (Gewaltanwendung wurde in diesem Befehl nicht ausdrücklich ausgeschlossen!).

Angenommen, die Verantwortlichen für die Stadt und den Bezirk Halle wären im Oktober mit dem Situationsbild »Konterrevolution« in die Lagebeurteilung des 7. und 9. Oktober gegangen, müßte man ihnen zugute halten, daß sie im guten Glauben, das durch diese »Konterrevolution« höchst gefährdete Gemeinwohl retten zu müssen, den Einsatz von Gewalt vor ihrem Gewissen rechtfertigen konnten. Dem war aber nicht so. Nach übereinstimmenden Aussagen der verantwortlichen Herren Böhme, Kitzing, Kolodniak und Makarski wurde die Situation im Bezirk Halle anders als von Berlin aus, nämlich wesentlich harmloser, eingeschätzt. Die Chefs der Schutz- und Sicherheitsorgane haben also nicht etwa zur vermeintlichen Rettung des Vaterlandes, sondern – vor dem Hintergrund verbreiteter Unzufriedenheit und einer mißlichen Stimmung in der Bevölkerung (vgl. Aussagen der Herren vor der Untersuchungskommission) – lediglich zur Gewährleistung bzw. Wiederherstellung einer sehr fragwürdigen Ruhe und Ordnung die Eskalation der Gewalt vom Zaun gebrochen. Daß die zum Einsatz vorgesehenen und eingesetzten einfachen Angehörigen der Sicherheitsorgane allerdings mit der Motivation ausgestattet blieben, ihnen werde die »Konterrevolution« in all ihrer Heimtücke und Bösartigkeit auf den Straßen begegnen, dürfte weniger ein Irrtum oder ein Versehen der verantwortlichen Sicherheits-Chefs sein, sondern vielmehr Teil einer perfiden, planvollen psychologischen Feindbildorientierung, mit der die einfachen Mannschaften militärischer und polizeilicher Kräfte gegen das eigene Volk gehetzt werden sollten.

Die Schutz- und Sicherheitsorgane, insbesondere die Polizei und die Einheiten des Ministeriums für Staatssicherheit, haben öffentlich und für jedermann sichtbar mit Gewaltanwendung gedroht, haben vielfach Gewalt und Willkür gegen friedfertige

Bürger ausgeübt bzw. ausüben lassen, und sie haben diese politische Fehlleistung in den Tagen und Wochen danach frech geleugnet.

Bereits im Vorfeld des Staatsjubiläums wurde das Ministerium für Staatssicherheit gegen die Bevölkerung erhöht aktiv, indem gezielt Angst und Schrecken verbreitet wurden. Zu den systematischen Methoden dieser Behörde gehörte die Strategie der »Verunsicherung« (vgl. Aussage Schöppe, MfS). Unter diesem Begriff verstand die Stasi sogenannte Vorfeld-Zuführungen, das heißt, unliebsame oder als kritisch bekannte Bürger wurden ohne jegliches Vorliegen von strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten – also willkürlich – vom Arbeitsplatz weg oder aus der Wohnung heraus geholt, hinter Schloß und Riegel gebracht, verhört und unter mißbräuchlicher Auslegung des VP-Gesetzes längere Zeit (bis zu 48 Stunden) ihrer Freiheit beraubt. So wurde ihnen beispielsweise grundlos verweigert, Angehörige über ihren Verbleib zu informieren. Auch äußerlich harmlose Gespräche – ohne derartige »Zuführungen« – wurden inszeniert, bei denen (zum Teil unter Mitwirkung bzw. Duldung von Leitern der jeweiligen Arbeitsstellen) die Bürger eingeschüchtert wurden, indem mehr oder weniger schwere berufliche bzw. bildungsmäßige Nachteile für sie oder für Familienangehörige angedeutet bis angedroht wurden. Dazu zu zählen sind wohl auch die inzwischen bekanntgewordene tausendfache Telefonüberwachung, das gezielte Verschwindenlassen von Post, wie auch Serien alterer Anrufe und fingierte oder manipulierte Postsendungen.

Am Nachmittag des 7. Oktober befanden sich auf dem halleschen Markt und in der Nähe des Marktes mehrere hundert Polizisten, eine Hundertschaft Kampfgruppen in Zivil (!), über hundert Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Sie waren offensichtlich höchst nervös und in Erwartung »konterrevolutionärer« Aktivitäten. Eine Demonstration fand um diese Zeit und an diesem Ort nicht statt.

Mehrere Passanten, die nur vermeintlich oder tatsächlich kritisch guckten (was angesichts von hunderten bis an die Zähne bewaffneten Polizisten an einem Feiertag nicht verwundern dürfte), wurden in geradezu hysterischer Weise vom Marktplatz weggefangen, unsanft bis gewaltsam auf LKWs verfrachtet und in den »Zentralen Zuführungspunkt« im Objekt der Transport-Polizei-Schule Reideburgerstraße befördert. An diesem Willkürakt waren sowohl Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit als auch Angehörige der Volkspolizei beteiligt.

Die Betroffenen wurden dort in große, hallenartige LKW-Garagen gebracht, deren Stahlblechture sperrweit offen standen. Es war in dieser Nacht kalt und regnerisch. Diese Räume blieben unbeheizt; eine vorhandene Heizungsanlage war nicht in Betrieb, hätte aber auch von ihrer Leistungsfähigkeit her diese Räume nicht erwärmen können, weil es sich nur um eine Art Frostsicherung für den Fuhrpark der Trapo-Schule handelt (lediglich ein Heizungsrohr ohne Rippen entlang der Wände in Fußbodennähe). Dort mußten die Betroffenen stehen, etwa einen Meter vor und mit dem Gesicht zu der Wand, stundenlang und ohne die Möglichkeit, sich etwa zur Erwärmung zu bewegen oder sich hinzusetzen und auszuruhen. Bürger, die sich auf den nackten, ölverschmierten Betonfußboden setzen wollten, wurden daran gehindert, angeblich aus Sorge, sie könnten sich erkälten. Einzelne Betroffene, die gegen diese inhumane Behandlung protestierten, wurden von den Bewachern nach draußen auf den Hof gebracht und mußten dort zur Strafe (nach Aussage des verantwortlichen Offiziers Frühauf: zur Beruhigung) in sogenannter Fliegerstellung im Regen stehen, nicht nur wenige Minuten, sondern längere Zeit: mit gespreizten Beinen, die Füße etwa einen Meter von der Hauswand, mußten die Hände über Kopfhöhe an die Wand gestützt werden.

Nach stundenlangem Warten wurden die Festgenommenen einzeln in die vorbereiteten Diensträume der Trapo-Schule geführt und durch Angehörige der Kriminal-

polizei und des Ministeriums für Staatssicherheit verhört; eine Belehrung über ihre Rechtslage erfolgte im allgemeinen nicht oder nicht korrekt. An mehreren Bürgern wurden erkundungsdienstliche Maßnahmen praktiziert. Ohne das Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente wurden Blutproben genommen.

Äußerst verharmlosend wurden diese jeweils etwa stundenlangen Prozeduren von den Vernehmern als »Befragungen gemäß VP-Gesetz« bezeichnet. Am Ende dieser Befragungen wurden einige Betroffene genötigt, eine vorbereitete Erklärung (Or-mig) zu unterzeichnen, in der sie sich selbst einer Tat bezichtigten, die sie gar nicht begangen hatten: Teilnahme an einer illegalen Demonstration. Nach diesen verhö-ähnlichen Prozeduren wurden die Bürger nicht etwa unverzüglich entlassen, sondern zurück in die Garagen gebracht, wobei die Sicherheitskräfte strikt darauf achteten, jene Betroffenen, die bereits verhört worden waren, nicht mit denen gemeinsam in eine Garage zu sperren, die noch auf ihre Befragung warteten. Eine Entlassung war erst für den Zeitpunkt vorgesehen, in dem sich die Ermittler ein »Gesamtbild« verschafft hatten. So verlängerte sich der Aufenthalt der »Zugeführten« zusätzlich um mehrere Stunden. Danach wurden die Bürger zum Teil in die Nacht bzw. den frühen Morgen hinaus entlassen, einige wurden in Gruppen zu zwei bis drei Betroffenen in die Stadt gefahren und irgendwo im Stadtgebiet, allerdings ohne jeden erkennbaren Zusammenhang mit ihrer Wohnanschrift, auf freien Fuß gesetzt.

Gegen einige der Betroffenen wurden im unmittelbaren Anschluß Ermittlungsverfahren eingeleitet, und diese Bürger wurden von der Reideburgerstraße direkt in die Haftanstalt Kirchtor überstellt, wo sie erst im Zuge der allgemeinen Amnestie Ende Oktober entlassen wurden. Auch dort kam es teilweise zu bedenklich unkorrekter Behandlung (vgl. Aussage des Bürgers Hopfgarten).

Essen und Trinken gab es für die im »Zentralen Zuführungspunkt« eingespererten Bürger während des Abends und der gesamten Nacht nicht.

Die beschriebenen Verhältnisse im »Zentralen Zuführungspunkt«, die sich in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober unter mehreren Aspekten als katastrophal erwiesen hatten, führten in der Folge zu keinerlei Veränderungen an diesem Objekt. So wurden auch am 8. und 9. Oktober keine Sitzgelegenheiten herbeigeschafft oder bereitgestellt, keine Heizungsmöglichkeiten geschaffen, keine Verpflegung vorbereitet. Die Planung der Bezirksbehörde der Volkspolizei hielt dieses Objekt immer noch für geeignet, dreißig, sechzig und noch mehr »Zugeführte« unterzubringen.

Am Abend des 9. Oktober befanden sich diese Garagen also im gleichen menschenunwürdigen Zustand wie zwei Tage zuvor, abgesehen von einigen gespannten gelben Bändern (von einigen Zeugen nicht ganz korrekt als »Stricke« bezeichnet) aus Plastefolie, die einzig die Funktion gehabt haben dürften, die Betroffene möglichst »ordentlich« einzusortieren; eine Stütz- oder Haltefunktion, oder mindest eine Sicherungsfunktion, hätten diese dünnen Plastefolien niemals erfüllen können.

Daß die dortigen Räumlichkeiten für Aktionen solchen Ausmaßes (wie man sie mit einiger Phantasie und bei leidlichem demokratischen Verständnis zum Beispiel für Massenkrawalle von Fußballrowdies für sinnvoll halten könnte) absolut nicht geeignet sind, wurde schon Monate zuvor der Leitung der BdVP mehrfach kritisch mitgeteilt, und zwar von der Leitung der gastgebenden Trapo-Schule. Schon unter schlichten Sicherheitsaspekten mußte es unverantwortlich erscheinen, in diesem Objekt Gruppen von potentiellen Gewalttätern unterzubringen, weil sich kaum fünfzig Meter entfernt von diesen Garagen ein größeres Munitions- und Waffenlager innerhalb des Schulgebäudes befindet.

Der Leiter der BdVP, Oberst Makarski, fühlte sich durch die begründeten Be-schwerden der Schulleitung aber weder veranlaßt, ein anderes, besser geeignetes

Objekt auszuwählen oder auswählen zu lassen, noch hat er sich dazu herbeigelassen, diesen »Zentralen Zuführungspunkt« selbst in Augenschein zu nehmen. Noch nicht einmal nach dem allgemeinen Bekanntwerden der skandalösen Vorfälle vom 7. und 9. Oktober hielt Herr Makarski es für nötig, diesem Ort einen Besuch abzustatten. Eine solche Haltung ist in ihrer politischen Stumpfheit wohl kaum noch zu übertreffen.

Die aus den Erfahrungen des 7. Oktober gezogenen Schlußfolgerungen der Verantwortlichen für die Sicherheitsorgane bestanden lediglich darin, am 9. Oktober die Einsatzkräfte auf dem halleschen Markt erheblich zu verstärken. Eine grundsätzlich andere Motivation des eingesetzten Personals erfolgte nicht. Obwohl nach übereinstimmenden Angaben der Verantwortlichen die Lageeinschätzung für den Raum Halle keine Gefahr einer Konterrevolution feststellte, waren die eingesetzten Angehörigen der Sicherheitsorgane immer noch darauf orientiert, eine drohende Konterrevolution zu verhindern, und zwar »mit allen Mitteln«. Eine Konkretisierung dieser Formel »mit allen Mitteln« konnte von den Verantwortlichen auch später in den Anhörungen der Untersuchungskommission nicht gegeben werden; es ist also nicht verwunderlich, daß die Einsatzkräfte vor Ort und in der Tat auch das Mittel Gewalt angewendet haben. Die in den Anhörungen aufgestellte Behauptung der Verantwortlichen, man habe angewiesen: »mit allen Mitteln – aber ohne Gewalt«, lehnt sich argumentativ an die entsprechende Weisung von Egon Krenz an (datiert vom 12. 10. 1989). Es dürfte also, wie diese, eine erst im Nachgang aufgekommene Schutzbehauptung sein. So steht z. B. fest, daß die im Raum Halle stationierten Armee-Einheiten (Teile der 11. Mot.-Schützen-Division, das Mot.-Schützen-Regiment 17) an diesen Tagen in erhöhte Gefechts-Bereitschaft versetzt worden waren. Das bedeutete konkret: An die Mannschaften wurden Schußwaffen (Pistolen, Maschinenpistolen, LMGs) ausgegeben und deren Kampfsätze (je Mann 300 Schuß scharfe Munition 7,62 mm) wurden auf LKWs verladen.

Am Montag, dem 9. Oktober, besetzten etwa ab 14 Uhr Dreiergruppen der Staatssicherheit in Zivil alle Zugänge des Marktplatzes. Voll besetzte Mannschaftswagen der Bereitschaftspolizei standen in allen Zugangsstraßen, die in den Markt einmünden. Doppelposten einer Polizeihundestaffel patrouillierten im gesamten Bereich des Marktes und des Hallmarktes.

Gegen 16 Uhr wurden Bauteile von vormittags demonstrierten Marktbuden, die noch vom Festaufbau der Vortage vorhanden und bereits zum Abtransport verladen waren, auf der Fläche vor den Hausmannstürmen (Ostgiebel der Marienkirche) wieder abgeladen, so daß sich dort niemand aufhalten oder versammeln konnte. Daher sammelten sich kurz vor 17 Uhr mehrere hundert Bürger in der schmalen Straße südlich der Marienkirche, viele von ihnen mit Kerzen und Blumen.

Mitten in dieser Menge wurde gegen 17 Uhr 15 ein etwa bettlakengroßes Transparent entrollt und hoch über die Köpfe gehoben, auf dem zu lesen stand: »Gewaltfrei widerstehen. Schweigen für Leipzig. Schweigen für Reformen. Schweigen fürs Hierbleiben.« Die Menschen neben der Kirche verhielten sich vollkommen ruhig.

Einige Minuten, nachdem das Transparent sichtbar geworden war, rückte die Polizei aus der Tiefe des Marktplatzes gegen die Kirche vor. Ein Megafon forderte, die Versammlung aufzulösen und drohte mit polizeilichen Maßnahmen. Kurz danach wurde das Transparent heruntergenommen, zusammengerollt und in die Kirche getragen. Probst Abel und Dechant Herold verhandelten mit Polizeioffizieren über den freien Zugang zur Kirche und vor allem den freien Heimweg aus der Kirche. Nach etwa zwanzig Minuten hatten die meisten der Versammelten die Straße verlassen und waren in die Marienkirche gegangen.

Zunächst sang ein zufällig vorhandener Chor (17 Uhr 30 sollte eigentlich dort eine Chorprobe stattfinden). Danach äußerten viele Menschen spontan vor den Versammlungen ihre Ängste und Hoffnungen, sprachen über das Leben in diesem Land und in dieser Zeit. Immer wieder riefen sie zur Besonnenheit auf, zur Gewaltlosigkeit und zur Ruhe außerhalb der Kirche.

Währenddessen sammelten sich erneut hunderte Schaulustige auf dem Markt. Sie wurden von Doppelketten der Polizei nicht zur Kirche gelassen. Der Durchgang vom Markt zum unteren Hallmarkt war versperrt. Etwa um 18 Uhr 15 wurde Pfarrer Körner von Polizisten ergriffen und zu Boden gerissen, obwohl er, wie alle seine Kollegen, einen Talar trug und eine Verwechslung mit einem beliebigen Bürger daher ausgeschlossen war. Eine Doppelkette Polizei trieb zur gleichen Zeit etliche Schaulustige über den Markt, die diesen aber wegen der vielfachen Einschließung nicht verlassen konnten.

Als die Menschen in der Kirche erfuhren, daß auf dem Platz vor den Türen der Kirche die eingesetzten Polizeikräfte gewalttätig wurden, begann gegen 18 Uhr 45 unter Glockengeläut die Fürbitte für die Betroffenen. Wohl zweitausend Menschen sprachen gemeinsam das Vaterunser.

Nach dem Ende der Andacht strömten die Bürger aus der Kirche, konnten aber die schmale Straße »An der Marienkirche« nur einzeln über die Treppen zum Hallmarkt verlassen; Angehörige der Bereitschaftspolizei bildeten für die auf dem Heimweg befindlichen Menschen ein beklemmendes Spalier. Jeder Zugang zum Markt war unmöglich und durch die mit Schlagstöcken und Hunden ausgerüsteten Polizeiketten abgeriegelt.

Zu den technischen und strategischen Weiterungen gegenüber dem 7. Oktober gehörte, daß am 9. Oktober vom Ministerium für Staatssicherheit Bildaufzeichnungen vorbereitet und angefertigt wurden. Wie Augenzeugen glaubhaft machten, waren an mehreren erhöht gelegenen Punkten (Ratsgebäude, Warenhäuser) Videokameras installiert worden. Darüber hinaus wurden im Laufe des Nachmittags und in den Abendstunden vielfach Blitzlichter wahrgenommen. Diese Bilddokumente dienten naheliegenderweise (und bestätigt durch die Aussagen der Verantwortlichen des Ministeriums für Staatssicherheit) zum Sammeln von eventuellen Beweismitteln für spätere Strafverfahren. Um so merkwürdiger ist es, daß die Videoaufnahmen, welche der Untersuchungskommission zugänglich gemacht wurden, ausgerechnet dort eine große zeitliche Lücke aufweisen, wo es nach übereinstimmenden Angaben Betroffener und eingesetzter Sicherheitskräfte auf dem Markt zu massiver Gewaltanwendung kam: zwischen 19.22 Uhr und 20.26 Uhr. Es drängt sich der Verdacht auf, daß problematische Aufzeichnungen bei einem Überspielvorgang gezielt weggelassen wurden.

Dieses durchaus fragwürdige Video mit seinen digitalen Zeiteinblendungen belegt allerdings eindrucksvoll, daß keine von Demonstranten ausgeübte Gewalt zu sehen ist, sondern nur von den Sicherheitskräften Gewalt praktiziert wurde:

- 19.07 Zuführung eines friedfertigen Bürgers.
- 19.17 Schlagstockeinsatz.
- 20.45 Abführen eines Passanten, der sich nicht wehrt.
- 20.46 Megafon-Kommando: »Diensthundeführer, räumen Sie den Obermarkt!«
- 20.48 Ein an der Straßenbahnhaltestelle Linie 3 stehender Bürger wird von VP-Angehörigen rüde angerempelt.
- 20.52 Schlagstockeinsatz an der gleichen Haltestelle.

Nachdem gegen 19 Uhr das Friedensgebet in der Kirche beendet worden war, wurde bis in die späten Abendstunden hinein (noch nach 21 Uhr) der Marktplatz immer wieder durch Polizeiketten geräumt. Bürger, die auf dem abendlichen Weg

durch die Stadt am Markt umsteigen wollten oder dort die Straßenbahn verließen, wurden von den Befehlsgebern der Sicherheitsorgane für zurückgekehrte »Rowdies« gehalten, mit Knüppeln und Hunden vom Marktplatz getrieben, und, wenn sie nicht schnell genug davonliefen, sicherheitshalber »zugeführt«. Es gab für diese willkürlichen und gewaltamen Aktionen keinen vernünftigen Grund; einzig eine gewisse »deutsche Gründlichkeit« dürfte die Kommandierenden veranlaßt haben, den Marktplatz immer wieder gewaltsam von friedfertigen Bürgern zu säubern. Dabei wurden dutzende Menschen mit Hunden und Schlagstöcken die Straßen entlanggetrieben, die Schmeerstraße entlang bis zum Alten Markt, die Leipziger Straße (damals Klement-Gottwald-Straße) hinauf bis zum Leipziger Turm. Einzelne, die durch die Räumketten nicht erfaßt worden waren, wurden von kleineren Greiftrupps zu je drei Sicherheitsbeamten wie wilde Tiere über den Platz gejagt, getreten und festgenommen. Diese »Zugeführten« wurden, wie schon am 7. Oktober, auf LKWs verladen (wobei sich die Sicherheitskräfte wiederum durch allgemeine Roheit auszeichneten) und in den »Zentralen Zuführungspunkt« in der Reideburger Straße gebracht.

Auch in dieser Nacht standen also wieder über 30 Bürger stundenlang in den kalten, offenen Garagen. Sie wurden ähnlich menschenverachtend behandelt wie andere Bürger schon am 7. Oktober. Sie wurden von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit und der Kriminalpolizei einzeln verhört, unter offensichtlicher, mehrfacher Mißachtung geltender Gesetze (VP-Gesetz, Strafprozeßordnung). Man versuchte sie einzuschüchtern und zu nötigen: es wurden den Festgenommenen wiederum vorbereitete Erklärungen zur Unterschrift vorgelegt (vgl. Eingabe C. Stolz vom 13. 10. 1989 an die BdVP).

Es gibt ernstzunehmende Hinweise, daß nicht nur auf offener Straße, sondern auch bei den sogenannten Befragungen durch die Stasi psychische und körperliche Gewalt angewendet wurde, das heißt, in den Verhören wurden Bürger von den Sicherheitskräften geschlagen und mißhandelt (vgl. Gedächtnisprotokoll Nr. 14). Nach stundenlangem Stehen und den Befragungen wurden einzelne in die Nacht hinaus entlassen, andere erst in den Morgenstunden, in Einzelfällen wurden Ermittlungsverfahren eröffnet oder Strafen in beschleunigten Verfahren verhängt.

Unter den Festgenommenen befanden sich auch Minderjährige. Es wurde von Seiten der Volkspolizei nichts unternommen, um die Eltern zu benachrichtigen. Im Gegenteil: die ausdrückliche Bitte eines Jugendlichen, seine Eltern zu informieren, wurde abschlägig beschieden (vgl. Aussage Daniel Schröder, 15 Jahre).

In den Mittagsstunden des folgenden Tages begannen vorwiegend junge Menschen auf dem Gelände von St. Georgen eine Mahnwache, welche innerhalb weniger Tage zu einem moralischen Zentrum der friedlichen Revolution in der Stadt Halle wurde. Tag und Nacht brannten dort die Kerzen für die in ihrer Würde Verletzten, für die Geschlagenen, für die zu Unrecht Inhaftierten. Viele an diesem verkehrsreichen Punkt vorüberfahrende Hallenser bekundeten ihre Solidarität mit dieser Mahnwache durch ein nicht enden wollendes Hup-Konzert. Die Volkspolizei stellte daraufhin Hupverbotschilder auf und kassierte Strafgelder.

Der weitere Verlauf der Woche vom 9. bis zum 15. Oktober 1989 war also in Halle durch zwei grundverschiedene Strömungen gekennzeichnet. Zum einen bemühten sich ab Dienstag mehrere beherzte Bürger, begleitet von exponierten Vertretern der beiden großen Kirchen, um eine Eindämmung der aufgebrochenen Gewalt. Eine Abordnung der Kirchen sprach in diesem Sinne beim Rat der Stadt, bei der Stadtleitung und bei der Bezirksleitung der SED vor. Einzelne Bürger wandten sich mit den gleichen Sorgen an das Büro des Oberbürgermeisters.

Aktivisten der neuen demokratischen Bürgerbewegungen (Demokratie Jetzt, Neues

Forum, Sozialdemokraten) planten in diesen bewegten Tagen eine Bürgerversammlung zur Gewaltfreiheit.

105

Dieser Strömung völlig entgegengesetzt verliefen die Aktionen der Sicherheitsorgane: weiterhin wurden friedfertige Bürger bespitzelt, zugeführt, verhört, bedroht, eingeschüchtert. Die Räte der Stadt und des Bezirkes verhielten sich indifferent oder bürgerfeindlich. Noch am 14. Oktober wurden die Initiatoren der Ersten Freien Bürgerversammlung zum Rat des Bezirkes bestellt, und es wurde ihnen dort Strafverfolgung und Gewaltanwendung angedroht für den Fall, daß sie an dieser Versammlung festhielten (Herr Pöhnert, Abt. Inneres). Die SED-hörigen Zeitungen der Stadt spiegelten ein völlig verzerrtes Bild der Ereignisse, allen voran die »Freiheit«. In der offiziellen Verlautbarung des Volkspolizeikreisamtes Halle in der »Freiheit« vom 14. 10. 1989, unterzeichnet von Oberst Jahnke, fand dieser beispiellose demagogische Prozeß seine vorläufige makabre Krönung. Ob Herr Jahnke willfährig oder widerwillig seinen Namen dazu hergab, dürfte ebensowenig zu klären sein wie der tatsächliche geistige Urheber dieses Machwerkes; erwiesen hat sich, daß dieser schlimme Text aus dem Hause der Stadtleitung bzw. Bezirksleitung der SED, dem im Volksmund »Cafe Böhme« genannten Bau, kam.

Ungeachtet aller Einschüchterungsversuche versammelten sich am Nachmittag des 15. Oktober wohl zweitausend hallesche Bürger in der Pauluskirche und verabschiedeten dort einmütig folgende sechs Thesen zur Gewaltlosigkeit:

Gewalt ist kein Mittel zur Lösung von gesellschaftlichen Konflikten. Angesichts der aktuellen Situation in unserer Stadt halten wir jetzt für das Wichtigste:

1. Selbstverpflichtung zur strikten Gewaltfreiheit.
2. Keine Gewalt der Sicherheitsorgane gegen Teilnehmer friedlicher Zusammenkünfte.
3. Keine Diffamierung und Kriminalisierung von reformengagierten Personen und Gruppen.
4. Offene und wahrheitsgetreue Berichterstattung in den Medien.
5. Versammlungs- und Redefreiheit.
6. Bereitstellung von Räumen und Plätzen zur öffentlichen Diskussion (z. B. in Klubhäusern, Jugendklubs und auf städtischen Freianlagen).

Als am folgenden Tag, es war Montag, der 16. Oktober, sich einige tausend Menschen auf dem halleschen Markt versammelten, mit Kerzen und Blumen eine ganze Stunde lang (von 17 bis 18 Uhr) schweigend dort ausharrten, formulierten lediglich zwei Transparente, worum es ihnen ging: Gewaltfreiheit für unsere Stadt.

Damit schien auch in Halle die Gewalt gebannt. Doch dieser Schein war trügerisch. Noch immer waren die hochbezahlten Sicherheitskräfte aktiv. Noch immer gab es anonyme Anrufe, Drohungen, fingierte Post, gefälschte Telegramme, das ganze Geflecht der gezielten Verunsicherungen war noch wirksam. Noch im Dezember wurden Telefonate von Mitgliedern dieser Untersuchungskommission abgehört und aufgezeichnet.

Noch am 6. November wurde der »Zentrale Zuführungspunkt« Reideburger Straße »entfaltet«; der 1. Sekretär der Bezirksleitung der SED, Herr Böhme, hatte an diesem Tag immer noch die Macht, mit dem Losungswort »Keimerstickung« die Garagen wieder empfangsbereit zu machen für unliebsame, kritische und friedliche Bürger.

Das war kein Zufall und auch keine Idee des Herrn Böhme, sondern es gehörte zum System.

Wie inzwischen bekannt wurde, waren landesweit mehrere Internierungslager vorbereitet für Tausende, die dem stalinistischen System gedanklich und in der Tat widerstehen konnten und wollten.

Daß es zu solchen Internierungen nicht kam, ist ein Glücksfall.

Jene Organe und Personen, die für den Einsatz von Sicherheitskräften am 7. und 9. Oktober 1989 in Halle verantwortlich sind, haben die Situation in der Stadt politisch und rechtlich falsch beurteilt. Es lag – auch nach den Maßstäben der damaligen Zeit – keine juristische Legitimation dafür vor, in dieser Weise gegen Demonstranten und unbeteiligte Bürger vorzugehen.

Dafür gibt es insbesondere zwei Gründe:

1. Die Verfassung der DDR vom 5. 4. 1968 (i. d. F. des Gesetzes vom 7. 10. 1974, GBl. I, Nr. 47, S. 432 und dem Gesetz zur Änderung der Verfassung der DDR vom 1. 12. 1989) gewährt den Bürgern u. a. die politischen Rechte der Meinungsfreiheit (Art. 27 Abs. 1), der Versammlungsfreiheit (Art. 28 Abs. 1) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 29). Diese Verfassungsbestimmungen sind ein Ausdruck und eine Form innerstaatlicher Transformation grundlegender Menschenrechte in das Rechtssystem der DDR.

Die internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. 12. 1966 (Menschenrechtskonvention) ist in der DDR im Jahre 1976 in Kraft getreten (GBl. II, Nr. 4, S. 108).

Sie schützt im Art. 18 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, im Art. 19 die Meinungsfreiheit, im Art. 21 das Recht auf friedliche Versammlungen und im Art. 22 das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Mit dem Beitritt zu dieser Konvention hat sich die DDR vor der Völkergemeinschaft verpflichtet, diese Menschenrechte zu achten und zu gewährleisten und sie im nationalen Rechtssystem zu verankern (Art. 2 der Konvention). Die genannten Verfassungsartikel der DDR sind ein Ausdruck dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Verfassung ist in den fraglichen Artikeln durch eine Reihe Rechtsvorschriften unterstellt worden. So unter anderem durch die für die Ereignisse im Oktober 1989 bedeutsame Veranstaltungs-Verordnung vom 30. 6. 1980 (GBl. I, Nr. 24, S. 235). Diese schreibt nicht nur eine Anmeldepflicht, sondern unter bestimmten Umständen sogar eine Erlaubnispflicht für Veranstaltungen vor, wobei die rechtlich fixierten Maßstäbe der Erlaubniserteilung (§ 1) vielfältig auslegbar sind. Diese Verordnung steht – zumindest in jenem Teil, der Veranstaltungen an Erlaubnisse bindet – im Widerspruch zu den Verfassungs- und Menschenrechten.

Weil die Verfassung der DDR davon ausgeht, daß sie unmittelbar geltendes Recht ist (Art. 105) und daß Rechtsvorschriften der Verfassung nicht widersprechen dürfen (Art. 89 Abs. 3), und weil zudem die Konvention über zivile und politische Rechte nur für Situationen des »öffentlichen Notstandes« die Möglichkeit vorsieht, Menschenrechte einzuschränken, ist das Verbot der Demonstrationen vom 7. und 9. Oktober auf dem halleschen Markt verfassungswidrig und verstößt gegen die Menschenrechtskonvention. Die beteiligten Bürger haben einzig in Verwirklichung ihrer Verfassungs- und Menschenrechte gehandelt. Damit ist das Einschreiten der Sicherheitskräfte gegen die Demonstranten auch nicht mit dem Argument der »Ungesetzlichkeit« der Demonstration zu legitimieren.

2. Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Volkspolizei ist das Volkspolizeigesetz vom 11. 6. 1968 (GBl. I, Nr. 11, S. 232). Diese Rechtsvorschrift gilt auch für die in Frage stehende Tätigkeit des damaligen Ministeriums für Staatssicherheit (§ 20 Abs. 2 VP-Gesetz). Im übrigen muß darauf verwiesen werden, daß die Tätigkeit der Staatssicherheit rechtlich weithin ungeregelt war. Dem Gründungsdokument aus dem Jahre 1950 folgten keine Rechtsvorschriften, welche die Tätigkeit dieses Organs im einzelnen ausgeregelt hätten. Es wurde vielmehr davon ausgegangen, daß bestimmte Aufgaben des damaligen Ministeriums für Staatssicherheit dem VP-Gesetz

bzw. der Strafprozeßordnung der DDR verpflichtet sind. Das für die Tätigkeit der Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit im Oktober 1989 heranzuhaltende VP-Gesetz verpflichtet diese Organe in § 7 Abs. 1, die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten. Dazu werden verschiedene Rechte eingeräumt. Im § 16 Abs. 2 ist dies die von den Ereignissen in Halle berührte Möglichkeit des Einsatzes körperlicher Einwirkungen, wenn andere Mittel nicht ausreichen und ernste Auswirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verhindert werden müssen. Die Ergebnisse der Untersuchungskommission belegen, daß solche ernsten Auswirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit am 7. und 9. Oktober 1989 in Halle nicht bestanden und auch nicht zu befürchten waren. Es gab weder gewaltsames Vorgehen von Demonstranten gegen andere Bürger noch Gewalt von Demonstranten gegen Sicherheitsorgane. Es gab auch keine Androhungen solcher Gewalt. Folglich war die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten nicht legitimiert. Sie ist auch nicht dadurch zu rechtfertigen, daß die Demonstranten als Straftäter hätten eingeordnet werden müssen, gegen die vorzugehen war. Es lag weder ein kriminelles Rowdytum (§ 215 StGB) vor, weil die Demonstranten in keiner Weise Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen und böswillige Beschädigungen aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des Gemeinschaftslebens begangen haben. Eine Zusammenrottung (§ 217 StGB) lag nicht vor, denn weder Inhalt noch Ausmaß der Demonstration ließen ernsthafte Auswirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwarten. Davon mußte ausgegangen werden, denn die Meinungsbekundungen der Bürger waren erklärtermaßen und nach ihrem tatsächlichen Verlauf friedlich. Auch eine Straftat nach § 212 StGB (Widerstand gegen staatliche Maßnahmen) scheidet aus, weil diese Bestimmung nur die rechtmäßigen Tätigkeiten der Sicherheitsorgane schützt.

Die einzige juristische Legitimation, welche die Sicherheitsorgane (bezogen auf die Ereignisse am 7. und 9. Oktober 1989 in Halle) hatten, bestand darin, die friedliche Demonstration der Bürger insoweit zu sichern, als andere Bürger nicht beeinträchtigt werden durften, als die Funktion der öffentlichen Nahverkehrsmittel aufrecht zu erhalten war, als Störungen dieser friedlichen Versammlung der Bürger zu verhindern waren.

Die Sicherheitsorgane hatten das Recht, sich ggf. gegen Gewalt zu wehren, wenn diese von Demonstranten ausgegangen wäre.

Es bestand aber kein Recht, gegen friedliche Demonstranten und unbeteiligte Bürger vorzugehen, es gab kein Recht, die Demonstration aufzulösen, und es gab kein Recht, mit Gewalt vorzugehen.

Insgesamt bleibt festzustellen: Es bestand keine juristische Legitimation für die Sicherheitsorgane, gegen die Demonstrationen am 7. und 9. Oktober 1989 in Halle einzuschreiten. Die von der Untersuchungskommission festgestellte Tätigkeit der Sicherheitsorgane widerspricht dem Volkspolizeigesetz, der Verfassung der DDR und der Menschenrechtskonvention.

Diese fehlende rechtliche Legitimation für die Tätigkeit der Sicherheitsorgane korrespondiert mit einer Reihe weiterer Rechtsverletzungen, die die Repressalien gegen Bürger der Stadt Halle im Oktober 1989 begleiteten. Das betrifft insbesondere:

1. Verletzung des § 12 des VP-Gesetzes. Danach sind Zuführungen nur dann zulässig, wenn Personalien an Ort und Stelle nicht zweifelsfrei festgestellt werden können oder die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist. Die in Halle von sogenannten »Zuführungen« betroffenen Bürger konnten sich nach den Feststellun-

gen der Kommission ausweisen, und ein die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdender Sachverhalt lag nicht vor.

2. Verletzungen des § 4 des VP-Gesetzes. Danach sind der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Rechte unverbrüchliches Gebot der Tätigkeit der Volkspolizei. Dem widersprechen ungesetzliche Zuführungen. Dem widersprechen auch die Unterbringung und Behandlung der Betroffenen im »Zentralen Zuführungspunkt« Reideburger Straße.

3. Verletzungen der §§ 61 und 15 Abs. 2 der Strafprozeßordnung. Die Strafprozeßordnung der DDR geht davon aus, daß Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, keine Verpflichtung haben, sich oder andere zu belasten oder an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken. Darüber ist der Betroffene zu belehren. Diese Verpflichtung ist insbesondere in den strafprozessualen Befragungen, die Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit im »Zuführungspunkt« Reideburger Straße durchgeführt haben, mehrfach verletzt worden (vgl. Aussage des Hauptmann Bauer).

4. Verletzung des § 274 der Strafprozeßordnung. Eine eklatante Verletzung der Strafprozeßordnung ist das Vorgehen der Sicherheitsorgane im Fall Hopfgarten. Einem verkündeten und durch den Betroffenen Hopfgarten widersprochenen Strafbefehl mußte die Anordnung der Hauptverhandlung vor dem zuständigen Kreisgericht folgen (§ 274 Abs. 1 StPO). Dies geschah nicht. Vielmehr wurde Hopfgarten angedroht, eine höhere als die im Strafbefehl vorgesehene Strafe erwarten zu müssen, falls er seinen Einspruch gegen den Strafbefehl nicht zurückzieht. Diese Androhung ist gesetzwidrig und zeugt zudem von elementarer Gesetzesunkenntnis, denn § 274 Abs. 2 der Strafprozeßordnung schreibt vor, daß im Einspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl keinesfalls eine höhere Strafe ausgesprochen werden darf, als sie im Strafbefehl vorgesehen ist.

Das politisch und juristisch nicht legitimierte, zudem durch eine Vielzahl Rechtsverletzungen belastete Vorgehen gegen Demonstranten und unbeteiligte Bürger der Stadt Halle am 7. und 9. Oktober 1989 durch Sicherheitsorgane wirft die Frage nach der Verantwortlichkeit derjenigen auf, die in dieser Weise gehandelt haben. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß alle Stufen denkbarer rechtlicher Verantwortlichkeit zum Zuge kommen müssen:

- Die Wiedergutmachung materieller Schäden nach dem Staatshaftungsgesetz der DDR vom 12. 5. 1965 (GBl. I, Nr. 5, S. 34). Anspruchsberechtigte sollten sich unverzüglich an die Volkspolizei wenden.
- Die disziplinarische Verantwortlichkeit, die gegenüber den Angehörigen der Sicherheitsorgane durch ihre jeweiligen Leiter besteht und die bis zum Ausschluß jener VP-Angehörigen aus der Volkspolizei reichen muß, die gegen elementare Rechtsvorschriften verstößen haben; insbesondere jene, die strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Nach Auffassung der Kommission besteht in folgenden Fällen der Verdacht, daß Strafgesetze verletzt wurden, weshalb durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen ist:

Es besteht der Verdacht, daß die Mitglieder der Bezirkseinsatzleitung (die Herren Böhme, Kitzing, Kolodniak, Makarski, Gütte, Schmidt) eine Straftat nach § 91a StGB (Folter) begangen haben, indem sie in Ausübung ihrer Tätigkeit veranlaßten (zumindest duldeten), daß Menschen körperlich und besonders psychisch schwer mißhandelt wurden, um sie einzuschüchtern und zu nötigen. Es besteht der Verdacht, daß diese Straftaten im schweren Fall begangen wurden (§ 91a Abs. 2 StGB), weil mehrere Personen zusammenwirkten.

Es besteht der Verdacht, daß die Haupt- und Unterabschnittsleiter der Volkspolizei für den Einsatz am 7. und 9. Oktober 1989 auf dem halleschen Markt (die Herren Hauptmann Elsner, Major Martin, Major Bachmann), der verantwortliche Offizier des damaligen Ministeriums für Staatssicherheit (Major Ehredt) und der Leiter des »Zuführungsstützpunktes« Reideburger Straße (Herr Hauptmann Frühauf) zu Straftaten der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, der Nötigung und Beleidigung angestiftet, geholfen, diese Straftaten zum Teil selbst ausgeführt oder solche Straftaten begünstigt haben.

109

Die Kommission erstattet hiermit Anzeige gegen die genannten Personen.

Aus der Tätigkeit der Kommission heraus ergeben sich folgende Konsequenzen, bestehende Rechtsvorschriften und deren Anwendung zu ändern:

1. Es ist nötig, sofort jene Rechtsvorschriften aufzuheben, die der Menschenrechtskonvention widersprechen. Das betrifft insbesondere die Veranstaltungs-VO und die VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975. In die beabsichtigte Verfassungsänderung sind jene Bestimmungen einzubeziehen, welche die Transformation der Menschenrechte in das DDR-Recht betreffen. Zugleich müssen solche Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden, die die Verfassungsbestimmungen der Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit verfassungsgemäß ausdrücken. In das Strafgesetzbuch sollte eine Strafbestimmung aufgenommen werden, die denjenigen mit Strafe bedroht, der die Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt.
2. Das VP-Gesetz ist dringend überarbeitungsbedürftig. Die Kompetenzen der Volkspolizei sind nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten neu zu bestimmen. Erheblich auslegungsfähige, normative Rechtsbegriffe sind weithin auszuschließen. Die Kompetenz eines neu zu bildenden Verfassungsschutzes muß eindeutig, von volkspolizeilichen Aufgaben unterschieden und durch demokratische Kontrolle überprüfbar geregelt werden.
3. Es ist nötig, auf allen Ebenen polizeilicher Tätigkeit die Rechtskenntnisse der Mitarbeiter deutlich zu vertiefen. Es muß ausgeschlossen werden, daß entgegen geltenden Rechtsvorschriften gehandelt wird. Für den Fall rechtsnihilistischer Positionen muß disziplinarische Verantwortlichkeit vorgesehen sein.
4. Es ist eine Rechtskultur zu entwickeln, in der allein nach Maßgabe der Rechtsvorschriften gehandelt wird und in der jeder, ohne Ansehen der Person und des Amtes, rechtlicher Verantwortlichkeit unterliegt, wenn er entgegen den Rechtsvorschriften handelt. Das setzt Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Organe und demokratische Kontrolle aller Ebenen staatlicher Tätigkeit voraus. [...]